

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ulrike Höfken, Birgitt Bender, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Umsetzung der EU-Health-Claims-Verordnung voranbringen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum 1. Juli 2007 trat die so genannte Health-Claims-Verordnung (EG) 1924/2006 in Kraft. Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass künftig Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel nur dann mit gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden, wenn diese wissenschaftlich belegt sind. Unseriöse Angaben, die die Verbraucherinnen und Verbraucher täuschen, anstatt zu informieren, sollen damit ausgeschlossen werden.

Um zu verhindern, dass Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Claims beworben werden, die aber in ihrer Gesamtzusammensetzung einer ausgewogenen Ernährung nicht förderlich sind, war die Kommission verpflichtet, Nährwertprofile für einzelne Lebensmittelgruppen festzulegen. So sollte beispielsweise der Gehalt an Fett, Zucker und Salz festgelegt werden, bis zu dem überhaupt noch von einem gesundheitsförderlichen Lebensmittel gesprochen werden kann. Die Nährwertprofile hätten bis Januar 2009 erstellt werden müssen, liegen jedoch bis heute nicht vor. Der Verzug unterläuft damit den gesamten Schutz der Health-Claims-Verordnung, weil bis zur Festlegung der Profile Lebensmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Artikel 28 der Verordnung einfach weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen.

Am 17. März 2009 hat die EU-Kommission ein erstes Arbeitspapier zur Festlegung der Nährwertprofile vorgelegt. Dieses traf auf massive Kritik aus Verbraucherverbänden, weil die darin festgelegten Profile weder wissenschaftlich begründet, noch in ihrer Festlegung geeignet sind, nur gesundheitsfördernde Lebensmittel für gesundheitsbezogene Angaben zu qualifizieren. Laut einer britischen Studie kämen demnach 93 Prozent des britischen Warenkorb für gesundheitsbezogene Werbung in Frage. Einer solch inflationären Verwendung von Health Claims traten Verbraucherschützer und Ernährungswissenschaftler im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz am 6. Oktober 2010 entschieden entgegen. Die Experten forderten stattdessen eine rasche, wissenschaftlich fundierte und verbraucherfreundliche Umsetzung. So plädierte beispielsweise das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) für strenge Grenzwerte für Fett, Salz und Zucker auf der Basis der Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Für landwirtschaftliche Primärprodukte und Süßwaren sollten laut BfR

keine Nährwertprofile erstellt werden. Eine Vertreterin des dänischen Verbraucherrates sprach sich ebenfalls für strenge und breiter angelegte Nährwertprofile aus, unter Einbeziehung von Ballaststoffen, Transfettsäuren und zugesetztem Zucker. Erfahrungen in Dänemark hätten gezeigt, dass diese für die Innovation in der Lebensmittelbranche förderlich seien. Profile, nach denen fast alle auf dem Markt befindlichen Produkte mit gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden dürfen, sind nach Ansicht des dänischen Verbraucherrates auch den Unternehmen im Wettbewerb eher hinderlich als dienlich. Der Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Ernährung wies darauf hin, dass Gehalte zum Beispiel an Salz im Wesentlichen durch Erfahrung geprägt seien und sich bei schrittweiser Herabsetzung des Gehalts die Sensorik der Verbraucherinnen und Verbraucher anpassen würde. Nährwertprofile mit moderaten Salzgehalten wären damit ein Beitrag zum wichtigen europäischen Gesundheitsziel Reduzierung der Salzaufnahme.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine zügige Umsetzung der Nährwertprofile einzusetzen, die sich an ernährungswissenschaftlichen Kriterien orientiert und nur diejenigen Lebensmittel für eine gesundheitsbezogene Werbung qualifiziert, die in ihrer Gesamtzusammensetzung einer gesunden Ernährung förderlich sind. Der Ansatz der Nährwertprofile muss wissenschafts- nicht wirtschaftsbasiert sein;
2. dafür einzutreten, dass die Kategorie der Süßwaren von der Erstellung von Nährwertprofilen ausgenommen bleibt, da diese aufgrund ihrer Zusammensetzung per se für Gesundheitswerbung ungeeignet sind. Für landwirtschaftliche Primärprodukte soll ebenfalls auf die Erstellung von Nährwertprofilen verzichtet werden, da diese allgemein bekannt sind bzw. geringen Schwankungen bezüglich der Inhaltsstoffe unterworfen sind. Zudem ist deren Zusammensetzung vom Hersteller kaum beeinflussbar. Anders als Süßwaren sollen landwirtschaftliche Primärprodukte jedoch nicht von einer möglichen Qualifizierung für Health Claims ausgeschlossen werden;
3. sich gegen geplante Ausnahmen von den Nährwertprofilen, z. B. für so genannte traditionelle Lebensmittel einzusetzen. Die Voraussetzungen für die Qualifizierung für gesundheitsbezogene Angaben müssen nach Lebensmittelgruppen (Milchprodukte, Backwaren, nichtalkoholische Getränke etc.) getroffen werden, die dem Stellenwert des Lebensmittels in der Gesamternährung Rechnung tragen und nicht anhand von Herstellungsweisen;
4. sich gegen die tranchenweise Freigabe der Health Claims einzusetzen, da damit die Umsetzung durch die Lebensmittelkontrolle vor Ort nicht gewährleistet werden kann;
5. sich für eine Reform der European Food Safety Authority (EFSA) einzusetzen, die der Forderung nach mehr Transparenz und Unabhängigkeit Rechnung trägt;
6. zu prüfen, inwiefern die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Zusatz von arzneilichen Wirkstoffen zu Lebensmitteln ausreichen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und Gesundheitsgefährdung zu schützen. Angesichts der zunehmenden Tendenz der Wirtschaft, Lebensmittel auf den Markt zu bringen, die mit bestimmten arzneilichen Wirkstoffen angereichert wurden, muss die Zulassung als Zusatzstoff für Lebensmittel, neuartiges Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel und die Inverkehrbringung so geregelt werden, dass eine Gefährdung der Konsumenten und Bevölkerung auch bei erwartbarem irrationalen Verzehrverhalten ausge-

geschlossen werden kann und keine Anreize zur Entwicklung eines Pharma-Lebensmittelmarktes entstehen.

Berlin, 30. November 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Mit gesundheitsbezogenen Werbeaussagen versuchen sich Lebensmittelhersteller auf dem Markt zu behaupten und Kundenanteile zu erobern. Oftmals halten die Aussagen der Überprüfung nicht stand. Von 44 000 Anträgen, die seit 2007 bei der EFSA zur Verwendung von Health Claims gestellt wurden, wurden nur 4 600 Claims zur weiteren Prüfung ausgewählt. Alle anderen stellten sich als pure Verbrauchertäuschung heraus. So lange die Nährwertprofile nicht festgelegt sind, können diese täuschenden Angaben jedoch weiterhin verwendet werden.

Eine Freigabe von Health Claims in Tranchen würde zu einer gänzlich unübersichtlichen Lage auf dem Markt führen, von der Hersteller, Kontrolleure und die Verbraucherinnen gleichermaßen negativ betroffen wären. Das Nebeneinander von erlaubten und nicht erlaubten, aber geduldeten Claims schafft keine Wahrheit und Klarheit. Die Verwirrung und Verbrauchertäuschung würde sich durch einen amtlichen Stempel verschlimmern. Die rechtmäßige Verwendung der Claims wäre durch die Lebensmittelkontrolle über Gebühr aufwändig und kostspielig und wegen des bestehenden Personalmangels nicht mehr vollziehbar.

Im Zuge der Health-Claims-Verordnung hat auch die Debatte um die so genannte medical nutrition an Brisanz gewonnen. Führende Lebensmittelhersteller haben millionenschwere Investments in den Bereich der Pharma-Lebensmittel angekündigt. Verbraucherinnen und Verbraucher fürchten, dass Lebensmittel mit zugelassenen Wirkstoffen auf den Markt kommen, deren Unbedenklichkeit für bestimmte Gruppen (Schwangere/Stillende, Kinder, ältere Menschen) nicht geprüft wurde und damit das Risiko einer Gesundheitsgefährdung durch den Verzehr gegeben ist. Abzuwenden sind auch Gefährdungen durch eine unkontrollierte und ungewollte „Medikation“ bis hin zur Überdosierung ganzer Bevölkerungsgruppen, durch Fehlverzehr. Eine Studie des Bundesinstitut für Risikobewertung und der Verbraucherzentralen zu Pflanzensterinzusätzen in Lebensmitteln kommt zu alarmierenden Ergebnissen. Fast jeder zweite Konsument dieser Produkte gehört nicht der Zielgruppe mit überhöhten Cholesteringehalten an. Der Verzehr wird mit dem Arzt nicht abgestimmt. Erschreckenderweise gehören auch minderjährige Kinder zu den Verzehrern. Die Inverkehrbringung solcher Lebensmittel muss durch eine entsprechende rechtliche Rahmensetzung so geregelt sein, dass eine Verbrauchergefährdung ausgeschlossen werden kann, beispielsweise durch eine umfassende Risikobewertung unter Einbeziehung von Verzehrsmengen und -gewohnheiten, Zulassungsverfahren, Höchstmengenfestlegung für die Zusetzung, tägliche Verzehrsempfehlungen und/oder Warnhinweise für den Verzehr durch bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Maßnahmen für die Sicherstellung einer zielgruppengenauen Anwendung.

